

**1670/05/DE  
WP 111**

**Ergebnisse der öffentlichen Konsultation über Arbeitspapier WP 105 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der RFID-Technik**

**Angenommen am 28. September 2005**

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/43.

Website: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/fsj/privacy/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm)

## **I. Einführung**

Nach der am 19. Januar 2005 erfolgten Annahme des Arbeitspapiers „Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der RFID-Technik“ (WP 105) beschloss die Artikel-29-Datenschutzgruppe (im Folgenden: die Datenschutzgruppe), hierüber eine öffentliche Konsultation durchzuführen. Im vorliegenden Dokument ist der wesentliche Inhalt der Beiträge zu dieser mittlerweile abgeschlossenen Konsultation zusammengefasst; die Datenschutzgruppe hält es für sinnvoll, diese Zusammenfassung allen Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.

## **II. Zusammenfassung der wichtigsten Kommentare und einiger Schlussfolgerungen**

- Acht Privatpersonen, eine Verbraucherorganisation, neun Hochschulen bzw. Denkfabriken und sechzehn Unternehmen bzw. Branchenverbände haben Stellung genommen. Die meisten Beiträge gingen aus EU-Mitgliedstaaten ein, ca. 10 % aus den USA und Kanada.
- Nicht nur die Zahl, sondern insbesondere auch die Größe der Unternehmen und Branchenverbände, die sich an der öffentlichen Konsultation beteiligt haben, lassen auf ein enormes Interesse der Industrie an der Konsultation schließen.
- Unter den Wirtschaftszweigen, die Stellung genommen haben, stehen vor allem zwei Branchen hervor: die Kommunikations- und Informationstechnologie und der Einzelhandel.
- Die meisten Verbraucherverbände, Hochschulen und Denkfabriken haben das Arbeitspapier der Datenschutzgruppe überaus positiv aufgenommen, während die Industrie uneinheitlich reagiert hat. Zwar wird die wertvolle Arbeit der Datenschutzgruppe und die Mühe, die sie sich mit dem Papier gemacht hat, von nahezu allen gewürdigt, aber einige der in dem Papier enthaltenen Schlussfolgerungen stoßen bei Teilen der Wirtschaft auf Kritik. Eine Ausnahme stellt die Sicherheitsindustrie dar: Sie hat das Papier mit dem gleichen Wohlwollen aufgenommen wie Verbraucher und Hochschulen.
- Auch wenn nicht alle Beiträge den gleichen Grad an Differenziertheit aufweisen, lässt sich doch insgesamt sagen, dass es sich bei einem großen Teil um gründliche, wohl strukturierte und gut dargelegte Antworten handelt. Einige lassen sehr fundierte Kenntnisse dieser Technologie erkennen, andere ein ernsthaftes Verständnis der Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, die mit dem Einsatz der RFID-Technik verbunden sind. Wieder andere enthalten nützliche Informationen über das Interesse der Unternehmen an dieser Technik und über ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft der Europäischen Union.
- Nach mehrheitlicher Auffassung der Unternehmen und Branchenverbände (mit Ausnahme der Sicherheitsindustrie) sind die beim Einsatz von RFID-Technik berührten Datenschutzbelange durch die bestehende Datenschutzrichtlinie in ausreichendem Maße abgedeckt. Sie plädieren für eine Ergänzung der Datenschutzrichtlinie durch Selbstregulierungsmechanismen. Im Gegensatz dazu besteht nach Ansicht der meisten Hochschulen, Denkfabriken, Privatpersonen und Unternehmen der Sicherheitsbranche Bedarf für zusätzliche Leitlinien seitens der Datenschutzgruppe. Einige regen eine Ergänzung der Datenschutzrichtlinie durch spezifische RFID-Vorschriften an.

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/43.

Website: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/fsj/privacy/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm)

- Einige derjenigen, die einen Bedarf an zusätzlichen Rechtsvorschriften für die RFID-Technik sehen, weisen darauf hin, dass die Ausrüstung der einzelnen Produkte mit RFID-Etiketten nicht zwangsläufig eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich ziehen muss, halten es jedoch für angemessen, Hinweise, Entscheidungsfreiheit, Widerspruchsrecht usw. verbindlich vorzuschreiben. Andere sprechen sich für Vorschriften aus, durch die eine Integration datenschutzfreundlicher technischer Lösungen (PET) in die RFID-Technik zwingend würde. Als Beispiele derartiger Lösungen werden „Kill“-Befehle genannt oder auch die Verschlüsselung von RFID-Tags, auf denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Manche fordern ein Verbot oder zumindest strenge Vorschriften für RFID-Chips, die in den menschlichen Körper eingepflanzt werden.
- Nach Auffassung einiger Befürworter weiterer Leitlinien der Datenschutzgruppe sollten diese sich vor allem mit spezifischen RFID-Anwendungen befassen, beispielsweise im öffentlichen Verkehr und im Einzelhandel, und mit der Verwendung von RFID-Chips als Implantate und in Reisepässen.
- In Bezug auf die technischen Lösungen, die nach Ansicht mancher in RFID-Anwendungen integriert werden sollten, besteht unter den Teilnehmern an der Konsultation dahingehend Einigkeit, dass eine problemlose Deaktivierung der RFID-Etiketten im Geschäft zwingend vorgeschrieben werden sollte und dass ein wirksamer Schutz der in RFID-Tags enthaltenen personenbezogenen Daten vor dem Zugriff Unbefugter sichergestellt werden muss. Die Hersteller hätten eine Verantwortung, zur Entwicklung entsprechender Lösungen beizutragen.
- Nach Meinung einiger derjenigen, die keinen Bedarf für zusätzliche Rechtsvorschriften sehen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit RFID durch die bestehende Datenschutzrichtlinie in ausreichendem Maße abgedeckt. Sie vertreten die Auffassung, dass neue Rechtsvorschriften die Entwicklung dieser Technologie behindern würden, und verweisen auf die wirtschaftlichen Konsequenzen: Europa würde gegenüber anderen Regionen ins Hintertreffen geraten.
- Eine überaus kontroverse Frage lautet, ob die Ausrüstung der einzelnen Produkte mit RFID-Tags auf Grundlage der Standards von *EPC Global* im Normalfall die Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich zieht. Während Verbraucher und einige Denkfabriken dies für die meisten Einsatzfälle bejahen, wird es in den Beiträgen aus der Industrie mehrheitlich verneint. Diese Frage ist besonders wichtig: Wenn die Daten nicht als personenbezogene Daten betrachtet werden, ist der Einzelhandel nämlich nicht zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinie verpflichtet. So müssten die Käufer beispielsweise nicht darauf hingewiesen werden, dass die Waren mit RFID-Etiketten ausgestattet sind und dass diese deaktiviert werden müssen, dass Lesegeräte vorhanden sind usw.
- Eine weitere überaus kontrovers diskutierte Frage, die mit dem im vorausgehenden Absatz angesprochenen Thema zusammenhängt, lautet, ob die Datenschutzgruppe den Begriff „personenbezogene Daten“ in ihrem Arbeitspapier überstrapaziert und über die Begriffsbestimmung in der Datenschutzrichtlinie hinausgeht, um die Anwendung der Richtlinie auf Fälle zu rechtfertigen, für die sie nicht gedacht ist. Nach Einschätzung mehrerer Teilnehmer an der Konsultation kommt es insbesondere in den unter Punkt 3.3 im Arbeitspapier der Datenschutzgruppe beschriebenen hypothetischen Fällen nicht zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/43.

Website: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/fsj/privacy/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm)

- Mehrfach wird an dem Arbeitspapier kritisiert, dass die darin angeführten Anwendungsbeispiele realitätsfremd wären. In die Beurteilung der RFID-Anwendungen müssten auch der gesellschaftliche Nutzen und eine realistische Würdigung der technischen Möglichkeiten einfließen.
- Während sich Verbraucher, Sicherheitsbranche und Hochschulen einig sind, dass RFID-Tags in Konsumgütern bei Verlassen des Geschäfts mit einem „Kill“-Befehl deaktiviert werden müssen, sprechen sich der Einzelhandel und seine Normungsgremien entschieden dagegen aus.

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/43.

Website: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/fsj/privacy/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm)